



**Geschäftsführung
Ausschuss für Umwelt und Grün**

Frau Bültge-Oswald

Telefon: (0221) 221-23702

E-Mail: barbara.bueltege-oswald@stadt-koeln.de

Datum: 07.06.2020

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses
Umwelt und Grün vom 04.06.2020**

öffentlich

- 4.1.2 Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung)
Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete
hier: Beschluss über Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluss
2414/2019**

**Gemeinsamer Änderungsantrag von CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
betreffend
Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung) TOP 4.1.2
AN/0767/2020**

SB Herr Becker spricht sich namens der SPD-Fraktion für den Beschlussvorschlag der Verwaltung in der vorliegenden Fassung aus. Da in den Bezirksvertretungen und insgesamt noch Fragen offen seien, schlage die SPD-Fraktion eine zeitnahe Überarbeitung des Landschaftsplanes (LP) vor

Herr Becker beantragt, in den Erläuterungen noch klarzustellen, dass Wanderungen genauso wie Fachexkursionen in Landschafts- und Naturschutzgebieten (LSG und NSG) in Gruppen möglich sind und auch das Freischneiden von Wanderzeichen zu erlauben, ohne dafür den LP noch mal zu ändern.

RM Frau Welcker schließt sich für die CDU-Fraktion den Aussagen von Herrn Becker an. Sie betont, dass dies und der Inhalt in Anlage 14 nicht zu einer weiteren Offenlage führen dürfen.

SB Herr Schallehn ist für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ebenfalls mit der Vorlage und den mündlich vorgetragenen Äußerungen seiner Vorgänger einverstanden. Dies sei auch Inhalt des gemeinsamen Änderungsantrags von CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, der ebenfalls Klarstellungen in den Erläuterungen

beinhalte. Man könne auch den Ausdruck „Wanderungen“ zu den „Fachexkursionen“ und das Freischneiden der Wanderzeichen übernehmen.

RM Herr Detjen regt an, die Vorlage und den Änderungsantrag ohne Votum in den Rat zu verweisen, da er sich noch mit dem Änderungsantrag vertraut machen wolle.

Da dies bei den übrigen Ausschussmitgliedern auf Ablehnung stößt - man sei der Fachausschuss und wolle ein Votum abgeben - kündigt er an, sich bei der Abstimmung zu enthalten.

SB Herr Dr. Albach könne für die FDP-Fraktion ebenfalls dem Änderungsantrag zustimmen. Er betrachte jedoch die Balance zwischen den Interessen der Erholung und denen des Naturschutzes nicht als ausgewogen und werde daher die Beschlussvorlage ablehnen.

Herr Faber erläutert, dass das Thema „Wanderungen“ im LP expressis verbis geregelt sei. Eine entsprechende Klarstellung wie jetzt mündlich vorgeschlagen sowie auch der gesamte Änderungsantrag, seien daher unproblematisch, da er ebenfalls lediglich klarstellende Elemente enthalte.

Es sei jedoch schwierig, das Freischneiden der Wanderzeichen in den NSG ohne eine Offenlage in den LP aufzunehmen. Für die LSG sei diesbezüglich eine Unberührtheit in den LP aufgenommen worden. Für die NSG habe man so eine Unberührtheit nicht aufgenommen, weil es dort keinen Regelungsbedarf gab und auch jetzt - betont Herr Faber ausdrücklich - nicht gebe, da die Schilder in NSG frei seien.

Wenn man also jetzt diese Regelung in den LP aufnehmen wolle, müsse geklärt werden, wo sie aufgenommen werden könne. In der Schutzgebietskategorie der NSG könne man es keinem Verbot zuordnen, sondern nur der allgemeinen Unberührtheit Nr. 5. Diese Festsetzung verfüge jedoch über keine Erläuterung. Eine solche müsse also nachträglich in die Unberührtheit geschrieben werden, was eine erneute Offenlage nach sich ziehe.

Herr Faber führt weiter aus, dass die Verwaltung im Rahmen der Landschaftsplanfortschreibung in einem ständigen Prozess sei, diesen laut Ratsbeschluss in unterschiedlichen Etappen zu ändern. Die nächste, also 13. Änderung, sei auch bald so weit, dass man einen Aufstellungsbeschluss erwirken könne.

Im Laufe der weiteren eingehenden Diskussion über die Möglichkeit des Freischneidens der Wanderzeichen in NSG einigt sich der Ausschuss darauf, den mündlichen Änderungsantrag hinsichtlich des Freischneidens von Wanderzeichen in NSG nicht aufrecht zu erhalten, alles andere sowie den Änderungsantrag von CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aber schon und die Verwaltung zu bitten, die noch offenen Punkte in die 13. Änderung einzubringen.

- Zunächst lässt der Ausschussvorsitzende über den **Änderungsantrag** abstimmen

Beschluss:

Kapitel: LANDSCHAFTSPLANKÖLN

Ergänzung 1.1. Vorbemerkungen

Einfügen auf S. 2 zweiter Absatz nach „...Sicherung des Naturhaushaltes und der Landschaft geschaffen.“

Der Landschaftsplan folgt dem allgemeinen Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie er in § 1 BNatSchG umgrenzt wird. Natur und Landschaft

sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. **Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.**

Der Gesetzgeber betont, dass zur dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zu bewahren sind.

Kapitel:

NATURSCHUTZGEBIETE

Ergänzung: Betretungsverbot (11. S. 10)

In der Erläuterung von Verbot 11 „Betretungsverbot“ wird klargestellt, dass **Fachexkursionen** auf den Wegeflächen – wie Spazierengehen, Wandern, Natursportarten, etc. auch – zur stillen Erholung gezählt werden und nicht unter das Betretungsverbot fallen.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Ergänzung: Veranstaltungsverbot (30. S. 33)

In der Erläuterung von Verbot 30 „ungenehmigte Veranstaltungen...“ wird klargestellt, dass **Fachexkursionen** nicht zu den im Verbot behandelten ungenehmigten Veranstaltungen gezählt werden.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Ergänzung: Veranstaltungen (26. S. 60)

In der Erläuterung von Verbot 26 „ungenehmigte Veranstaltungen...“ wird klargestellt, dass **Fachexkursionen** nicht zu den im Verbot behandelten ungenehmigten Veranstaltungen gezählt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.

- Anschließend lässt er über die **so geänderte Beschlussvorlage** abstimmen:

Geänderter Beschluss:

Der Ausschuss Umwelt und Grün empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom

15. November 2016 (GV. NRW. S.934) neu gefasst worden ist, über die zum Entwurf der 12. Landschaftsplanänderung eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß Anlage 1 und 2;

- den Entwurf der 12. Landschaftsplanänderung gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung gemäß dem Inhalt der Anlage 3.

Kapitel: LANDSCHAFTSPLANKÖLN

Ergänzung 1.1. Vorbemerkungen

Einfügen auf S. 2 zweiter Absatz nach „...Sicherung des Naturhaushaltes und der Landschaft geschaffen.“

Der Landschaftsplan folgt dem allgemeinen Grundsatz des Bundesnaturenschutzgesetzes zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie er in § 1 BNatSchG umgrenzt wird. Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. **Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.**

Der Gesetzgeber betont, dass zur dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zu bewahren sind.

Kapitel:

NATURSCHUTZGEBIETE

Ergänzung: Betretungsverbot (11. S. 10)

In der Erläuterung von Verbot 11 „Betretungsverbot“ wird klargestellt, dass **Fachexkursionen** auf den Wegeflächen – wie Spaziergehen, Wandern, Natursportarten, etc. auch – zur stillen Erholung gezählt werden und nicht unter das Betretungsverbot fallen.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Ergänzung: Veranstaltungsverbot (30. S. 33)

In der Erläuterung von Verbot 30 „ungenehmigte Veranstaltungen...“ wird klargestellt, dass **Fachexkursionen** nicht zu den im Verbot behandelten ungenehmigten Veranstaltungen gezählt werden.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Ergänzung: Veranstaltungen (26. S. 60)

In der Erläuterung von Verbot 26 „ungenehmigte Veranstaltungen..“ wird klargestellt, dass **Fachexkursionen** nicht zu den im Verbot behandelten ungenehmigten Veranstaltungen gezählt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt gegen die FDP-Fraktion und bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.